



Herr Bundesrat Alain Berset
Vorsteher EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 22. Februar 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Schreiben vom 7. November 2018 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Aus föderalistischen und datenschutzrechtlichen Gründen gibt es in der Schweiz eine Vielzahl von kommunalen, kantonalen und sektoriellen Registern. Somit ist beinahe jede in der Schweiz wohnhafte Person mehrfach erfasst. Durch die hohe Mobilität wird dieser Effekt noch zusätzlich verstärkt. Die Datenerfassung, -pflege und der Abgleich zwischen den Registern erfolgt oft manuell. Dies ist zeitaufwändig, ineffizient und insbesondere fehleranfällig. Damit alle amtlichen, personenbezogenen Daten effizient mittels E-Government bearbeitet werden können, braucht es zwingend eine eindeutige und registerübergreifende Identifikation einer Person.

- ➔ Der SGV begrüsst daher sehr, dass durch die vorgesehene Änderung alle Staatsebenen ohne zusätzliche Gesetzesgrundlage die AHVN systematisch als Identifikationsnummer verwenden können.

Die geplante Gesetzesänderung unterstützt eine rasche Umsetzung der schweizweiten, Staatsebenen übergreifenden Verknüpfung verschiedener Register und minimiert die Fehlerquellen, Aufwand und Kosten bei der Datenpflege. Da die AHVN vor Jahren anonymisiert wurde, sind keine direkten Rückschlüsse auf eine Person möglich. Sie bietet somit datenschutzrechtlich denselben Schutz wie eine neue, neutrale Identifikations-Nummer, kann aber viel rascher und kostengünstiger registerübergreifend eingesetzt werden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Gliederungstitel nach Artikel 153a

Die Platzierung aller Regelungen zur systematischen Nutzung der AHVN ausserhalb des Versicherungsbereichs in einem separaten Kapitel 4 erleichtert den Überblick und damit die korrekte Umsetzung in der Praxis.

→ Der SGV begrüsst die neue Strukturierung des Gesetzes und die Ergänzung von Kapitel 4

Art. 153c Abs. 1a Punkt 3 „Kantons- und Gemeindeverwaltungen“

Die Regelungen zu den Einheiten der Kantonalen- und Kommunalen-Verwaltung sind bereits seit langem in den kantonalen Gesetzten definiert und verankert. Im Sinne der Verschlinkung des Gesetzes und der Vermeidung von Missverständnissen ist „... ~~nach Massnahme des kantonalen Rechts~~“ zu streichen.

→ Der SGV beantragt, Punkt 3 folgendermassen zu kürzen:
„Die Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen ~~nach Massnahme des kantonalen Rechts~~“

Art. 153e Abs. 1b „Risikoanalyse – Kantone“

Der Hinweis auf die kantonalen und kommunalen Gesetzte kann zu Missverständnissen führen, da er leicht auf den ganzen Punkt b bezogen werden kann. Im Art. 153c Abs. 1a Punkt 4 ist bereits erwähnt, dass die betreffende Gesetzgebung die systematische Nutzung der AHVN vorsehen muss. Somit kann dieser Hinweis hier gestrichen werden.

→ Der SGV beantragt, Abs. 1b folgendermassen anzupassen:
„ Die Kantone für Datenbanken, die von Einheiten der kantonalen und kommunalen Verwaltung und von Organisationen und Personen nach Artikel 153c Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 4 und 5 geführt werden, ~~sofern die kantonale oder kommunale Gesetzgebung die systematische Verwendung der AHV-Nummer vorsieht.~~“

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern
Schweizerische Informatikkonferenz, Bern



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 18. Februar 2019

**Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Der Schweizerische Städteverband (SSV) begrüsst die vorgesehene Gesetzesrevision. Die Vorlage soll dazu beitragen, Verwaltungsabläufe zukünftig rascher, effizienter und kostengünstiger ausgestalten zu können. Zu diesem Zweck sollen sämtliche Behörden nicht mehr für jede neue systematische Verwendung der AHV-Nummer (AHVN) eine spezifische gesetzliche Grundlage benötigen, sondern generell dazu ermächtigt sein.

Insbesondere begrüsst der Städteverband, dass durch die systematische Verwendung der AHV-Nummer die Datenqualität in den Benutzerregistern erhöht, die internen Prozesse und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden vereinfacht und dadurch die Kosteneffizienz gesteigert wird. Die Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator erlaubt eine automatische, rasche und genaue Bearbeitung von Datensätzen bei Verwaltungsaufgaben, ohne dass Informationen über ihren Träger eruiert werden können.

Für die Mitglieder des Städteverbandes ist es ein wichtiges Anliegen, dass dabei die Anforderungen des Datenschutzes weiterhin erfüllt und die Informationssicherheit garantiert werden. Das vorgesehene Gesetz wird diesen Anforderungen gerecht.



Die systematische Verwendung der AHV-Nummer wie auch die nationale eID sind schliesslich wichtige Elemente für das Vorankommen der digitalen Verwaltung. Gerade in der Anwendung der verschiedensten eGovernment-Dienste, im Rahmen der eGov-Strategie, macht es Sinn diesen schweizweit vorhandenen eindeutigen Personenidentifikator auch zu nutzen (bspw. im Bereich von eUmzug).

Konkrete Anliegen

Der Bundesrat sieht im Gesetzesentwurf unter Art. 153h AHVG die Möglichkeit vor, Gebühren für die Nutzung der AHV-Nummer durch die Behörden zu erheben. Der Städteverband lehnt diese Möglichkeit der Gebührenerhebung gegenüber Gemeinden entschieden ab. Vor dem Hintergrund, dass der Bund die Personendaten ursprünglich von den Kantonen und Gemeinden unentgeltlich bezieht, kann es nicht angehen, die Städte und Gemeinden für die Nutzung dieser Daten bezahlen zu lassen.

Bereits mit der Einführung der Registerharmonisierung wurden die Einwohnerdienste in den Gemeinden verpflichtet, dem Bundesamt für Statistik quartalsweise unentgeltlich Daten mit der AHVN13 zu liefern. Für die Datenlieferungen fallen regelmässig Bereinigungsarbeiten an, welche die Einwohnerdienste in den Gemeinden innert einer vorgegebenen Frist zu erledigen haben. Weitere Aufgaben sind in der Zwischenzeit hinzugekommen, ohne dass die Gemeinden für den Zusatzaufwand entschädigt werden: Zu erwähnen sind Datenlieferungen an öffentliche Organe des Bundes, wie beispielsweise an die Erhebungsstelle von Radio- und Fernsehen, die verantwortliche Stelle für die Verteilung der Kaliumiodidtabletten, oder die Hundedatenbank Amicus.

Wenn die vorliegende Gesetzesreform darauf abzielt, die Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten, muss dies auch kostengünstiger bedeuten. Wenn nun Städte und Gemeinden für die Nutzung der AHV-Nummer Gebühren zu entrichten hätten, müssten diese Kosten den Bürgerinnen und Bürgern überwältigt werden. Dem können wir nicht zustimmen und fordern deshalb nachdrücklich, dass Städte und Gemeinden von Gebühren für die systematische Nutzung der Versichertennummer ausgenommen sind.

Als Herausforderung für die betroffenen Behörden könnten sich ausserdem die technischen und organisatorischen Massnahmen erweisen, die Art. 153d AHVG vorsieht. In der internen Konsultation wurde die Frage aufgeworfen, ob es im Bereich der öffentlichen Verwaltung wirklich nötig ist, Strafbestimmungen vorzusehen (vgl. Art. 153i Abs. 2 AHVG), wenn diese Vorgaben nicht erfüllt werden. Mindestens sollte für die Umsetzung dieser Massnahmen eine Praxisanleitung zur Verfügung stehen (vgl. neuer Abs. 2 in Art. 153d).

Anträge

Wir beantragen deshalb:

- ▶ **Art. 153h Abs. 2 AHVG (neu)**
² Gemeinden und Städte sind von der Gebührenerhebung für die systematische Nutzung der Versichertennummer ausgenommen.



► **Art. 153d Abs. 2 AHVG (neu)**

² Der Bund stellt eine Praxisanleitung für die Umsetzung der technischen und organisatorischen Massnahmen gemäss Art. 153 Abs. 1 lit. a, c, d und e zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Stv. Direktor

Martin Tschirren

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband